

# Bundesgesetzblatt <sup>2601</sup>

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 17. Dezember 1987

Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 87	<b>Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch (Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)</b> ..... 810-1, 810-32, 611-1, 53-4, 820-1, 821-1, 822-1, 810-34, 871-1, 85-3, 810-1-33, 810-1-34, 810-1-21	2602
14. 12. 87	<b>Siebtes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes</b> ..... 53-3	2611
14. 12. 87	<b>Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes</b> ..... 53-3	2614
10. 12. 87	Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) ..... neu: 7833-3-4	2622
10. 12. 87	Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung) ..... neu: 824-2-2-4	2624
14. 12. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ..... 7400-1-6	2626

*Die Anlagen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.*

**Gesetz**  
**zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**  
**und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch**  
**(Achstes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)**

Vom 14. Dezember 1987

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes**

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1987 (BGBl. I S. 1542), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Bekanntgabe von Stellenangeboten und Stellengesuchen im Ton- und Fernsehrundfunk“ gestrichen.
    - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Druckschriften“ die Worte „sowie ihre Bekanntgabe im Ton- und Fernsehrundfunk und durch Bildschirmtext“ eingefügt und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
  2. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Das Vermittlungsgesuch eines Arbeitsuchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate bearbeitet. Der Arbeitsuchende kann es erneuern.“
    - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Bundesanstalt soll arbeitslosen Arbeitsuchenden, die ihr Vermittlungsgesuch erneuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen.“
  3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in jedem Einzelfalle“ gestrichen.
  4. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
 

„(3) Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Bundesanstalt schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er wird wie folgt geändert:
 

Nach den Worten „Aufhebung von Aufträgen“ werden ein Komma und die Worte „über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3“ eingefügt.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. Dem § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Wird die Stellungnahme des zuständigen Organs der Selbstverwaltung eingeholt, bedarf es nicht der Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.“
  6. Dem § 31 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Diesem Auftrag dienen auch die Selbstinformationseinrichtungen zur Berufswahl.“
  7. In § 39 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Worte „oder der in § 40 c genannten Auszubildenden“ eingefügt.
  8. § 40 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Die Bundesanstalt gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der Bundesanstalt die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.“
      - bb) In Satz 3 wird das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
    - b) In Absatz 1 a Satz 1 werden das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Bildungsmaßnahme“ und in Absatz 1 b Satz 1 das Wort „Maßnahmen“ durch das Wort „Bildungsmaßnahmen“ ersetzt.
  9. § 40 a wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Bildungsmaßnahme“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 1 a wird eingefügt:

„(1 a) In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 genügt zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Für Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1993 in die Maßnahme eingetreten sind, gilt Satz 1 bis zum Ende der Maßnahme.“

10. Nach § 40 a werden folgende §§ 40 b und 40 c eingefügt:

„§ 40 b

In der Zeit vom 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1992 kann die Bundesanstalt Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 40 und 40 a auch für die Teilnahme an nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden

1. Vorbereitungslehrgängen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 40 a Abs. 1 a Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

§ 40 c

(1) Die Bundesanstalt kann Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. ausbildungsbegleitende Hilfen des auszubildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie

für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,

2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes gewährt werden, der auf Grund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung.“

11. In § 44 Abs. 4 Satz 2 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

12. In § 53 Abs. 3 Satz 2 wird das Zitat „§ 49 Abs. 1 Satz 2“ durch das Zitat „§ 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b“ ersetzt.

13. § 55 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „19“ durch die Zahl „18“, die Zahl „13“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „zehn“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden hinter den Worten „entrichtet hat“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Satzteil „höchstens jedoch die Beträge, die der Antragsteller als Beiträge tatsächlich aufzuwenden hat“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Sie kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalieren.“

14. Nach § 62 wird eingefügt:

„Siebter Unterabschnitt  
Förderung der Teilnahme an  
Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler,  
Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge

§ 62 a

(1) Die Bundesanstalt gewährt

1. Aussiedlern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),

2. Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBI. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBI. 1987 S. 20), erhalten haben,
3. Ausländern, die als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben,
4. Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmeerklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge)

Leistungen nach § 62 b, wenn sie

- a) an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen,
- b) im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens zehn Wochen Dauer in den letzten zwölf Monaten vor der Ausreise ausgeübt haben,
- c) beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrgangs eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen,
- d) die für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen.

(2) Leistungen nach § 62 b werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

#### § 62 b

(1) Die Teilnehmer erhalten für längstens zehn Monate Unterhaltsgeld, und zwar

- a) Aussiedler (§ 62 a Abs. 1 Nr. 1) und Personen, die eine einmalige Überbrückungshilfe erhalten haben (§ 62 a Abs. 1 Nr. 2) in Höhe von 63 vom Hundert,
- b) Asylberechtigte (§ 62 a Abs. 1 Nr. 3) und Kontingentflüchtlinge (§ 62 a Abs. 1 Nr. 4) in Höhe von 58 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. September des vorangegangenen Kalenderjahres; § 44 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.

#### § 62 c

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 62 a und 62 b haben und

auch keine Leistungen nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über Beihilfen zur Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger Flüchtlinge – sog. Garantiefonds – (AVV-GF) vom 17. Dezember 1981 (GMBI. 1982 S. 65) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

#### § 62 d

Für die Leistungen nach den §§ 62 b und 62 c gelten die §§ 33, 34 und 45 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach diesem Unterabschnitt.“

15. Dem § 63 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 1989 wird bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die in Unternehmen mit Betrieben im Sinne des § 67 Abs. 2 Nr. 3 beschäftigt und zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht; die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 brauchen nicht vorzuliegen.“

16. In § 64 Abs. 3 wird nach dem Wort „Arbeitsausfall“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

17. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 2“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch das Zitat „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:  
„Bei Arbeitnehmern mit einer geringeren wöchentlichen Arbeitszeit als dreiunddreißig Stunden ist das Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunde durch Teilung des jeweiligen Leistungssatzes nach § 111 Abs. 2 durch die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers zu errechnen; dieser Leistungssatz wird ermittelt durch Vervielfachung des Arbeitsentgelts (Absatz 1 und 2) mit der Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden.“

18. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

19. § 81 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Für Anträge nach § 77 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat; für Anerkennungsanträge nach § 78 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Baustelle liegt; für Leistungsanträge nach § 78 und für Anträge nach § 80 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt.“
20. In § 84 Abs. 1 werden das Komma hinter der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3 gestrichen.
21. § 88 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „(1) Die Arbeitsausfälle (§ 84 Abs. 1) einer Kalenderwoche sind vom Arbeitgeber spätestens am dritten Arbeitstag der den Arbeitsausfällen folgenden Kalenderwoche dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Baustelle liegt, schriftlich anzuzeigen; die Anzeige kann auch die Betriebsvertretung erstatten. Wird die Anzeige nach Satz 1 nicht oder verspätet erstattet, so kann Schlechtwettergeld für die Arbeitsausfälle der Kalenderwoche nicht gewährt werden.“  
 b) Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:  
 „Der Antrag ist vom Arbeitgeber unter Beifügung der Stellungnahme der Betriebsvertretung bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem Ende der Schlechtwetterzeit bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt;“
22. § 89 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Sie kann ferner die Zuständigkeit des Arbeitsamtes abweichend von § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 bestimmen.“
23. In § 91 Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Darlehen“ die Worte „oder Zinszuschüsse“ eingefügt.
24. In § 95 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Darlehens,“ die Worte „über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen,“ eingefügt.
25. § 96 erhält folgende Fassung:  
 „§ 96  
 (1) Die Bundesanstalt kann zur Sicherstellung der Restfinanzierung von Maßnahmen, die nach den §§ 91 bis 95 gefördert werden, weitere Beträge für die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bereitstellen (verstärkte Förderung). Aus diesen Mitteln sollen Zuschüsse vor allem für Arbeiten gewährt werden, durch die in angemessenem Umfang Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Vorzugsweise sollen Arbeiten gefördert werden, die der Vorbereitung oder Ergänzung anderer wirtschaftsfördernder Maßnahmen, insbesondere der Anpassung an wirtschaftliche Strukturveränderungen oder dem wirtschaftlichen Fortschritt dienen.  
 (2) Darlehen und Zuschüsse nach Absatz 1 dürfen nur bewilligt werden, wenn auch das Land, dem die Arbeit zugute kommt, Darlehen oder Zuschüsse in angemessener Höhe und zu nicht weniger günstigen Bedingungen gewährt. Der Präsident der Bundesanstalt kann auf Antrag des Landes die Landesmittel zuteilen und verwalten.  
 (3) Die Bundesanstalt kann zur Durchführung der verstärkten Förderung durch Anordnung das Nähere über Voraussetzung, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen.“
26. Dem § 97 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei älteren Arbeitslosen, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu siebenzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens vierundzwanzig Monaten kann der Zuschuß bis fünfundsiebzig vom Hundert betragen.“
27. In § 102 Abs. 1 und 2 werden die Worte „19 Stunden“ jeweils durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.
28. In § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „eine längere als kurzzeitige zumutbare Beschäftigung“ durch die Worte „eine zumutbare, nach § 168 die Beitragspflicht begründende oder allein nach § 169 Nr. 2 beitragsfreie Beschäftigung“ ersetzt.
29. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:  
 „§ 103 a  
 (1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 5 oder nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.  
 (2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.“
30. In § 105 c Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
 „Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 172 Abs. 1 Nr. 5 der Reichsversicherungsordnung beitragsfrei sind.“
31. § 112 wird wie folgt geändert:  
 a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:  
 „(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Woche erzielt hat. Mehrarbeitszuschläge, Arbeitsentgelte, die der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält, sowie einmalige und

wiederkehrende Zuwendungen bleiben außer Betracht; dies gilt auch für Zuwendungen, die anteilig gezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Fälligkeitstermin endet.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt die beim Ausscheiden des Arbeitnehmers abgerechneten Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungen vor der Entstehung des Anspruchs, in denen der Arbeitslose Arbeitsentgelt erzielt hat. Enthalten die Lohnabrechnungszeiträume weniger als 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt, so verlängert sich der Bemessungszeitraum um weitere Lohnabrechnungszeiträume, bis 60 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt erreicht sind. Ist das Arbeitsentgelt im letzten Jahr vor dem Ende des Bemessungszeitraums außergewöhnlich gestiegen, so treten an die Stelle der in Satz 1 genannten drei Monate zwölf Monate und an die Stelle der in Satz 2 genannten 60 Tage 240 Tage. Eine außergewöhnliche Steigerung des Arbeitsentgelts liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt über die betriebsübliche Anpassung der Arbeitsentgelte an die wirtschaftliche Entwicklung hinaus gestiegen und das durchschnittlich in der Woche erzielte Arbeitsentgelt im Bemessungszeitraum nach Satz 1 um mehr als ein Drittel höher ist als das im Zeitraum nach Satz 3. Zeiten einer Beschäftigung zur Berufsausbildung bleiben insofern weit außer Betracht.

(3) Für die Berechnung des in der Woche durchschnittlich erzielten Arbeitsentgelts wird das im Bemessungszeitraum durchschnittlich in der Arbeitsstunde erzielte Arbeitsentgelt mit der Zahl der Arbeitsstunden vervielfacht, die sich als Durchschnitt der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beschäftigungsverhältnisse im Bemessungszeitraum ergibt. Arbeitsentgelt, das nach Monaten bemessen ist, gilt als in der Zahl von Arbeitsstunden erzielt, die sich ergibt, wenn die Zahl der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden mit dreizehn vervielfacht und durch drei geteilt wird."

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,“.

bb) Folgende Nummer 6 wird eingefügt:

„6. für die Zeit einer Beschäftigung als Helfer im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, dessen Beiträge nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 a berechnet worden sind, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des freiwilligen sozialen Jahres,“.

cc) In Nummer 8 werden die Worte „das Arbeitsentgelt, nach dem das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist“ durch die Worte „das

Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist“ ersetzt.

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter vor Beginn des Dienstes. Hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen,“.

c) Folgender Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so ist für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Absatz 5 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts nach Absatz 7 auszugehen.“

d) Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:

Die Zahl „5“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) Absatz 10 wird Absatz 11.

32. In § 115 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „§ 112 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

33. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „Lohnabrechnungszeiträume, die insgesamt mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassen.“ durch die Worte „Lohnabrechnungszeiträume der letzten drei Monate; § 112 Abs. 2 Satz 2 gilt.“ ersetzt.

34. § 118 a wird aufgehoben.

35. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „innerhalb von zwei Wochen nach einem Meldeversäumnis nach Absatz 1“ durch die Worte „innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.“

36. § 128 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. wegen grundlegender Änderungen des Betriebes, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, dem Betrieb, dem Arbeitslosen oder

- einem anderen Arbeitnehmer des Betriebes öffentliche Anpassungshilfen gewährt werden.“
- b) Nach Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Die Erstattungspflicht entfällt für den Arbeitslosen, der seinen Arbeitsplatz für einen bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer freigegeben hat, für den im Falle seines Ausscheidens der Befreiungstatbestand des Satzes 2 Nr. 6 vorgelegen hätte.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Auf Antrag des Arbeitgebers entscheidet das Arbeitsamt im voraus, daß die Erstattungspflicht für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen nicht eintritt, die innerhalb von 24 Monaten nach der Antragstellung erfolgt, wenn der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3, 4, 5 oder 6 im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.“
37. § 132 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im dritten Teilsatz werden die Worte „ob in dem Betrieb Arbeitnehmer“ durch die Worte „ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige“ ersetzt.
- bb) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „und ob die Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 zutreffend bescheinigt sind.“
- b) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
- „Für die Prüfung der Angaben nach § 133 Abs. 1 Satz 2 gilt § 98 Abs. 1 Satz 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.“
38. § 136 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 bis 7 und 9“ ersetzt durch die Worte „§ 112 Abs. 1 bis 7 und 9 bis 10“.
- b) Absatz 2 a wird wie folgt gefaßt:
- „(2 a) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 oder 7 oder Abs. 9 festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt hat.“
39. In § 141 k wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Eröffnung des Konkursverfahrens zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.“
40. In § 152 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „er kann ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.“
41. In § 227 Abs. 1 Nr. 2 und § 228 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 3 Satz 1“ eingefügt.
42. § 231 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“
43. § 242 d wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 242 d wird § 242 d Abs. 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) § 119 a ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1985 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am 23. Juli 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.“
44. In § 242 e Nr. 3 werden in dem Zitat „ohne Auftrag der Bundesanstalt nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 3 Satz 1“ angefügt.
45. Nach § 242 g wird folgender § 242 h eingefügt:
- „§ 242 h
- (1) Auszubildende, die vor dem 1. Januar 1988 in Maßnahmen eingetreten sind, für die sie einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), hatten, oder denen Leistungen nach dem Bildungsbeihilfengesetz bereits bewilligt wurden, werden nach den §§ 40 bis 40 b weitergefördert.
- (2) Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1988 nach den Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft für die Förderung der Berufsausbildung

von benachteiligten Jugendlichen vom 12. Mai 1980 (BAnz. Nr. 142 vom 5. August 1980) in der Fassung vom 10. Dezember 1986 (Dienstblatt-Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit 190/86 vom 19. Dezember 1986) bewilligt wurden, werden nach § 40 c weitergefördert, solange eine Förderung der Ausbildung, die nach diesen Richtlinien ermöglicht wurde, erforderlich bleibt.

(3) Die Bundesanstalt kann durch Anordnung bestimmen, daß für Ausbildungsplatzbewerber für die Ausbildungsjahre 1987/88 und 1988/89 Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nach § 40 c Abs. 2 Nr. 2 und 3 auch dann gefördert werden können, wenn dadurch in Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit die Ausbildung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtern ermöglicht wird, die bei ihr als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind und nicht zu den in § 40 c Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gehören. Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Mädchen sind vorrangig zu fördern. Die Maßnahmen werden in der Reihenfolge der Höhe des Ausbildungsplatzdefizits in den Arbeitsamtsbezirken bewilligt.

(4) Für Bezieher von Arbeitslosengeld, deren Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist und die im Monat vor dem 1. Januar 1988 eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne der §§ 101 und 102 mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 bis unter 19 Stunden ausgeübt haben, ist § 101 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden, solange der Leistungsbezieher diese Beschäftigung oder Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzt, längstens jedoch bis zum 31. März 1988. Satz 1 gilt für die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(5) § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden ist oder wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1988 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

(6) § 134 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum 31. März 1988 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe im Dezember 1987 erfüllt waren.

(7) § 112 Abs. 2, 3 und 5 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist mit Ausnahme des Absatzes 5 Nr. 3 für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(8) § 112 Abs. 5 Nr. 3 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung ist auch für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld vor dem 1. Januar 1988 anzuwenden, wenn die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld am 31. Dezember 1987 noch nicht unanfechtbar war oder wenn gegen die Ent-

scheidung an diesem Tage ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Für Ansprüche auf Unterhaltsgeld oder Arbeitslosenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(9) § 112 Abs. 9 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden; vom Tage einer Änderung des für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebenden Arbeitsentgelts ist diese Vorschrift in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung maßgebend. Satz 1 gilt für das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe entsprechend.

(10) § 117 Abs. 3 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 1988 entstanden sind, weiterhin anzuwenden.

(11) § 118 a ist für Zeiten vor dem 1. Januar 1988, für die der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erhebt, nicht mehr anzuwenden, soweit diese Vorschrift für Schüler das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld anordnet und die Entscheidung über diesen Anspruch am 12. Februar 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder die Entscheidung nach dem 12. Februar 1987 getroffen worden ist.

(12) § 120 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung gilt auch für Meldeversäumnisse vor dem 1. Januar 1988, wenn die Entscheidung über den Eintritt einer Säumniszeit am 28. April 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am 31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.

(13) § 136 Abs. 2 a in der bis zum 31. Dezember 1987 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe weiterhin anzuwenden, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1988 entstanden und das Jahr nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung im Sinne des § 112 Abs. 9 in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung noch nicht abgelaufen ist.

(14) § 141 k Abs. 2 a gilt nicht für eine Übertragung oder Verpfändung, die vor dem 1. Januar 1988 erfolgt ist.“

## Artikel 2

### Änderung

#### des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes

Artikel 1 § 2 Nr. 13 Satz 1 des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 119 in der bis zum 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ist für Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 180 Kalendertage vor dem 1. Januar 1982 in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden oder Zeiten zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, und die Entscheidung über den Eintritt der Sperrzeit am 23. Juli 1987 noch nicht unanfechtbar war oder gegen die am

31. Dezember 1987 ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist.“

### Artikel 3

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1629), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 2 werden der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Worte angefügt: „sowie Leistungen nach § 55 a des Arbeitsförderungsgesetzes;“.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:
 

„2 a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;“.
2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - „1. a) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosenhilfe, Überbrückungsgeld,
  - b) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe, Arbeitslosenhilfe oder“.
3. In § 46 Abs. 2 Nr. 2 c wird Buchstabe b wie folgt gefaßt:
 

„b) einer für den Veranlagungszeitraum oder für einen Teil des Veranlagungszeitraums nach der Steuerklasse III besteuert worden ist und der andere Ehegatte

  - aa) nach dem Arbeitsförderungsgesetz Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Überbrückungsgeld oder
  - bb) nach dem Soldatenversorgungsgesetz Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat;“.
4. In § 52 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
 

„(1 a) § 3 Nr. 2, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe aa sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1986 anzuwenden, § 3 Nr. 2 a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b sowie § 46 Abs. 2 Nr. 2 c Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.“

### Artikel 4

#### Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) In § 86 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1987 (BGBl. I S. 2078) zuletzt geändert worden ist, werden jeweils die Worte „, des Einkommensteuergesetzes“ gestrichen und jeweils hinter den Worten „und sonstiger Gesetze“ die

Worte „mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes“ eingefügt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

### Artikel 5

#### Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

### Artikel 6

#### Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

### Artikel 7

#### Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder in § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.
2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Zitat „§ 128 Abs. 1 Satz 3“ die Worte „oder des § 128 Abs. 1 Satz 4“ eingefügt.

### Artikel 8

#### Änderung des Vorruhestandsgesetzes

In § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) werden nach den Worten „des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung“ eingefügt.

### Artikel 9

#### Änderung des Schwerbehindertengesetzes

In § 9 Abs. 2 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550) werden die Worte „19 Stunden“ jeweils durch die Worte „18 Stunden“ ersetzt.

**Artikel 10****Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2586), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „und für das die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Für Nummer 1 ist § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes in der vor dem 1. Januar 1988 geltenden Fassung maßgebend, wenn das Kind vor dem 1. Januar 1989 geboren wird.“

**Artikel 11****Aufhebung von Vorschriften**

(1) Das Bildungsbeihilfengesetz (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982, BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484), wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln vom 30. März 1984 (BGBl. I S. 498) wird aufgehoben.

(3) Die Sprachförungsverordnung vom 27. Juli 1976 (BGBl. I S. 1949), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1983 (BGBl. I S. 1066), wird aufgehoben.

**Artikel 12****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 13****Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 hinsichtlich § 242 h Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Es treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 43 mit Wirkung vom 1. Januar 1985 und Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

---

## Siebtes Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 14. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Allgemeine Leistungen

(1) Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten zur Unterhaltssicherung allgemeine Leistungen.

(2) Die allgemeinen Leistungen betragen

1. für die Ehefrau 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 872 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 375 Deutsche Mark monatlich; werden allgemeine Leistungen nach Nummer 1 nicht gewährt, erhöht sich der Anspruch für jedes Kind auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 624 Deutsche Mark monatlich.

Die Beträge nach den Nummern 1 und 2 zusammen dürfen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(3) Als Mindestleistungen werden gewährt

1. der Ehefrau 650 Deutsche Mark monatlich,
2. dem ersten Kind 210 Deutsche Mark, dem zweiten Kind 180 Deutsche Mark, dem dritten und jedem weiteren Kind je 150 Deutsche Mark monatlich.

Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.“

2. Die Anlage I (zu § 5) wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Anspruchsberechtigte sonstige Familienangehörige erhalten zur Unterhaltssicherung Einzelleistungen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Einzelleistungen dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind die Einzelleistungen zu kürzen.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „nichtsozialversicherungspflichtiger“ durch das Wort „nichtkrankenversicherungspflichtiger“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Ersatz der Beiträge zu einer Krankenversicherung, die zugunsten von Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen an ein privates Krankenversicherungsunternehmen oder an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden;“.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 dürfen höchstens 6 vom Hundert, die nach Absatz 2 Nr. 5 höchstens 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen. Diese Sonderleistungen dürfen außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen und den Einzelleistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind zuerst die Einzelleistungen, dann die Sonderleistungen zu kürzen.“

5. § 7 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Zahl „420“ durch die Zahl „510“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Zahl „294“ durch die Zahl „357“ ersetzt.

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich.“

6. § 7 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „die an seiner Stelle tätig werden,“ gestrichen.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Ersatzkraft im Sinne des Satzes 1 ist, wer mit Rücksicht auf die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Betriebs- oder Praxisinhabers eingestellt worden ist und an dessen Stelle tätig wird.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird gestrichen.
  - „(1)“ wird gestrichen.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.“
  - In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zeiten“ die Worte „der Berufsausbildung sowie Zeiten“ eingefügt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Zahl „4 050“ durch die Zahl „5 200“ und die Zahl „3 150“ durch die Zahl „4 100“ ersetzt.
- In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Anlage“ das Zahlzeichen „II“ gestrichen.
  - Die Anlage II (zu § 13) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 13) ersetzt.
10. In § 13 a Abs. 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
11. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

## Artikel 2

### Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Für Anspruchsberechtigte, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bewilligt worden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, wenn sie günstiger sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

Anlage  
(zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag (Tagessatz) – in DM –				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	1 035 (34,50)	1 275 (42,50)	1 350 (45)	1 440 (48)	1 545 (51,50)
Obergefreiter	1 050 (35)	1 290 (43)	1 365 (45,50)	1 470 (49)	1 560 (52)
Hauptgefreiter	1 080 (36)	1 305 (43,50)	1 380 (46)	1 485 (49,50)	1 575 (52,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	1 095 (36,50)	1 335 (44,50)	1 410 (47)	1 500 (50)	1 605 (53,50)
Stabsunteroffizier, Obermaat	1 140 (38)	1 365 (45,50)	1 470 (49)	1 545 (51,50)	1 635 (54,50)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	1 200 (40)	1 410 (47)	1 500 (50)	1 605 (53,50)	1 680 (56)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	1 230 (41)	1 440 (48)	1 545 (51,50)	1 635 (54,50)	1 725 (57,50)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	1 290 (43)	1 530 (51)	1 605 (53,50)	1 695 (56,50)	1 800 (60)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	1 380 (46)	1 635 (54,50)	1 725 (57,50)	1 830 (61)	1 920 (64)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1 440 (48)	1 740 (58)	1 815 (60,50)	1 920 (64)	2 010 (67)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1 605 (53,50)	1 920 (64)	2 025 (67,50)	2 130 (71)	2 220 (74)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1 830 (61)	2 265 (75,50)	2 385 (79,50)	2 460 (82)	2 580 (86)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1 875 (62,50)	2 340 (78)	2 505 (83,50)	2 535 (84,50)	2 655 (88,50)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	2 025 (67,50)	2 535 (84,50)	2 655 (88,50)	2 730 (91)	2 850 (95)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	2 190 (73)	2 790 (93)	2 865 (95,50)	2 970 (99)	3 060 (102)

\*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

\*\*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

## **Bekanntmachung der Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

**Vom 14. Dezember 1987**

Auf Grund des Artikels 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2611) wird nachstehend der Wortlaut des Unterhaltssicherungsgesetzes in der seit 1. Juli 1987 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685),
2. den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537),
3. den am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523),
4. den am 1. Juli 1983 in Kraft getretenen Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450),
5. den am 28. Juni 1985 in Kraft getretenen Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144),
6. den am 1. Mai 1986 in Kraft getretenen Artikel 33 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265),
7. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundesminister der Verteidigung  
Wörner

**Gesetz  
über die Sicherung des Unterhalts  
der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen  
(Unterhaltssicherungsgesetz – USG)**

**Inhaltsübersicht**

		III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4	
<b>Erster Abschnitt</b>			
<b>Allgemeine Grundsätze</b>			
§ 1	Sicherung des Unterhalts	§ 13	Verdienstauffallentschädigung
§ 2	Leistungsarten	§ 13 a	Verdienstauffallentschädigung bei Wehrdienst von nicht länger als drei Tagen
§ 3	Familienangehörige		IV. Gemeinsame Vorschriften
§ 4	Anspruchsvoraussetzungen	§ 14	Ruhen der Leistungen
		§ 15	Steuerfreiheit
		§ 16	Überzahlungen
<b>Zweiter Abschnitt</b>			
<b>Leistungen zur Unterhaltssicherung</b>			
	I. Leistungen nach § 2 Nr. 1		<b>Dritter Abschnitt</b>
§ 5	Allgemeine Leistungen		<b>Zuständigkeit und Verfahren</b>
§ 6	Einzelleistungen	§ 17	Zuständigkeit
§ 7	Sonderleistungen	§ 18	Zahlungsart und Dauer
§ 7 a	Mietbeihilfe	§ 19	Kosten
§ 7 b	Wirtschaftsbeihilfe	§ 20	Auskunfts- und Mitteilungspflicht
§ 8	Antrag	§§ 21, 22	(weggefallen)
§ 9	Empfangsberechtigte		
§ 10	Bemessungsgrundlage		<b>Vierter Abschnitt</b>
§ 11	Anrechnung von Einkommen		<b>Sonstige Vorschriften</b>
§ 12	Ersatzansprüche	§ 23	Härteausgleich
	II. Leistungen nach § 2 Nr. 2	§ 24	Ordnungswidrigkeit
§ 12 a	Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere	§ 25	Erlaß von Rechtsverordnungen
		§ 26	(Inkrafttreten)

**Erster Abschnitt  
Allgemeine Grundsätze**

**§ 1**

**Sicherung des Unterhalts**

(1) Der zur Erfüllung der Wehrpflicht einberufene Wehrpflichtige und seine Familienangehörigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt auch, wenn der Wehrdienst freiwillig geleistet wird.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält. Das gleiche gilt mit Ausnahme des § 13 Abs. 4, soweit der Wehrpflichtige als Beamter oder Richter Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß oder als Arbeitnehmer Arbeitsentgelt erhält.

**§ 2**

**Leistungsarten**

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
  - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
  - b) Einzelleistungen (§ 6),
  - c) Sonderleistungen (§ 7),
  - d) Mietbeihilfe (§ 7 a),
  - e) Wirtschaftsbeihilfe (§ 7 b);
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),  
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitäts-offiziere (§ 12 a);

3. wenn der Wehrpflichtige Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet,  
Verdienstauffallentschädigung nach § 13;
4. wenn der Wehrpflichtige Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft oder eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leistet,  
Verdienstauffallentschädigung nach § 13 a.

## § 3

**Familienangehörige**

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die Kinder,
3. (weggefallen)
4. Stiefkinder,
5. (weggefallen)
6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. (weggefallen)
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige. Zu den sonstigen Familienangehörigen gehören auch die Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe des Wehrpflichtigen, wenn ihm die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, sowie seine nichtehelichen Kinder.

## § 4

**Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 6 bis 8 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder
2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

## Zweiter Abschnitt

### Leistungen zur Unterhaltssicherung

## I. Leistungen nach § 2 Nr. 1

## § 5

**Allgemeine Leistungen**

(1) Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne erhalten zur Unterhaltssicherung allgemeine Leistungen.

(2) Die allgemeinen Leistungen betragen

1. für die Ehefrau 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 1 872 Deutsche Mark monatlich,
2. für jedes Kind 12 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 375 Deutsche Mark monatlich; werden allgemeine Leistungen nach Nummer 1 nicht gewährt, erhöht sich der Anspruch für jedes Kind auf 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens 624 Deutsche Mark monatlich.

Die Beträge nach den Nummern 1 und 2 zusammen dürfen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

(3) Als Mindestleistungen werden gewährt

1. der Ehefrau 650 Deutsche Mark monatlich,
2. dem ersten Kind 210 Deutsche Mark, dem zweiten Kind 180 Deutsche Mark, dem dritten und jedem weiteren Kind je 150 Deutsche Mark monatlich.

Der Betrag nach Nummer 1 erhöht sich auf 960 Deutsche Mark, wenn die Ehefrau mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem gemeinsamen Haushalt lebt und für deren Pflege und Erziehung sorgt.

## § 6

**Einzelleistungen**

(1) Anspruchsberechtigte sonstige Familienangehörige erhalten zur Unterhaltssicherung Einzelleistungen.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind die Einzelleistungen zu kürzen.

## § 7

**Sonderleistungen**

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten Sonderleistungen nach Absatz 2

Nr. 1, 3 und 6. Der Wehrpflichtige erhält Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 bis 6. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 5 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe, Hilfe bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, Mutterschaftshilfe sowie sonstige Hilfen im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. Ersatz der Ruhensbeiträge zu einer privaten Krankenversicherung zugunsten nichtkrankenversicherungspflichtiger Wehrpflichtiger;
3. Ersatz der Beiträge zu einer Krankenversicherung, die zugunsten von Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen an ein privates Krankenversicherungsunternehmen oder an einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden;
4. Ersatz der Beiträge zu Versicherungen gegen Vermögensnachteile mit Ausnahme von Versicherungen, die mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen zusammenhängen;
5. Ersatz der Aufwendungen für den Bau oder Kauf von Eigenheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen;
6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 dürfen höchstens 6 vom Hundert, die nach Absatz 2 Nr. 5 höchstens 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen. Diese Sonderleistungen dürfen außerdem zusammen mit den allgemeinen Leistungen und den Einzelleistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, sind zuerst die Einzelleistungen, dann die Sonderleistungen zu kürzen.

(4) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 werden nur gewährt, wenn die den Aufwendungen zugrunde liegenden Verträge bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate bestehen und den Wehrpflichtigen für diesen Zeitraum zu Aufwendungen in einer Höhe verpflichten, die mindestens dem geltend gemachten Betrag entspricht.

#### § 7 a

##### Mietbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die alleinstehend und Mieter von Wohnraum sind, erhalten Mietbeihilfe nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4. Alleinstehend sind Wehrpflichtige, die nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne oder mit Familienangehörigen nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Als Mietbeihilfe wird gewährt

1. Ersatz der vollen Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 510 Deutsche Mark, wenn der Wehrpflichtige die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bei Beginn des Wehrdienstes bereits sechs Monate erfüllt oder den Wohnraum dringend benötigt;
2. Ersatz von 70 vom Hundert der Miete, jedoch monatlich nicht mehr als 357 Deutsche Mark, in allen anderen Fällen des Absatzes 1.

Überschreitet in den Fällen der Nummer 1 die Miete den Höchstbetrag und beträgt die Bemessungsgrundlage mehr als 2 040 Deutsche Mark, erhöht sich die Mietbeihilfe bis zu 25 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch auf 780 Deutsche Mark monatlich. Als Miete gelten das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung des Wohnraums und die sonstigen Aufwendungen, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Mietverhältnisses unabweisbar notwendig sind.

(3) Wird der Wohnraum von anderen als den in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen mitbenutzt, ist für die Gewährung der Mietbeihilfe der Anteil der erstattungsfähigen Aufwendungen zugrunde zu legen, der nach der Gesamtzahl der Wohnraumbenutzer auf den Wehrpflichtigen entfällt.

(4) Soweit Wohngeld nach § 41 des Wohngeldgesetzes weitergewährt wird, wird es auf die Mietbeihilfe angerechnet.

#### § 7 b

##### Wirtschaftsbeihilfe

(1) Wehrpflichtige, die bei Beginn des Wehrdienstes mindestens zwölf Monate Inhaber eines Gewerbebetriebes oder Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft sind oder eine andere selbständige Tätigkeit ausüben, erhalten zur Sicherung dieser Erwerbsgrundlage Wirtschaftsbeihilfe nach Absatz 2 oder 3.

(2) Wird der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit des Wehrpflichtigen während des Wehrdienstes fortgeführt, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der angemessenen Aufwendungen für Ersatzkräfte, soweit diese Aufwendungen nicht aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden können. Ersatzkraft im Sinne des Satzes 1 ist, wer mit Rücksicht auf die wehrdienstbedingte Abwesenheit des Betriebs- oder Praxisinhabers eingestellt worden ist und an dessen Stelle tätig wird. Als Geschäftsergebnis gelten die in der Zeit der Beschäftigung der Ersatzkräfte erzielten Einkünfte aus dem Betrieb oder der selbständigen Tätigkeit zuzüglich der Aufwendungen für diese Ersatzkräfte; die Einkünfte während der Beschäftigungszeit sind nach dem Durchschnitt der durch Einkommensteuerbescheid festgestellten Einkünfte aus den Steuerjahren zu errechnen, in denen der Wehrpflichtige die Ersatzkräfte beschäftigt hat. Den nach § 13 a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkünften sind die Aufwendungen für Ersatzkräfte nur bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, der sich für den Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers ergibt.

(3) Ruht der Betrieb oder die selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes, erhält der Wehrpflichtige Ersatz der Aufwendungen für die Miete der Berufsstätte sowie der sonstigen unabwendbaren Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit.

## § 8

**Antrag**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Trägers der Sozialhilfe nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes.

(4) Das Antragsrecht erlischt drei Monate nach Beendigung des auf Grund der Wehrpflicht geleisteten Wehrdienstes, im Falle des § 7 b Abs. 2 drei Monate nach Zustellung des letzten maßgeblichen Einkommensteuerbescheides. Ist gegen den Wehrpflichtigen ein Verfahren auf Unterhaltsleistung anhängig, so erlischt das Antragsrecht erst mit Ablauf eines Monats nach Abschluß des Verfahrens oder nach Rechtskraft der Entscheidung.

## § 9

**Empfangsberechtigte**

Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine anspruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person auszuzahlen.

## § 10

**Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt; nach den §§ 7 b bis 7 e des Einkommensteuergesetzes abgesetzte Beträge sind den Einkünften wieder hinzuzurechnen; ist der Wehrpflichtige wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten, bestimmt sich das Nettoeinkommen nach Nummer 2;
2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten ist, der Arbeitslohn in dem Jahre, das dem Kalendermonat vor der Einberufung vorausgeht, nach Abzug der entrichteten Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes; decken sich die Lohnzahlungszeiträume nicht mit diesem Jahr, sind die Lohnzahlungszeiträume maßgebend, die in diesem Jahr geendet haben.

(3) Zeiten der Berufsausbildung sowie Zeiten des Verdienstaustausfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige

sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

## § 11

**Anrechnung von Einkommen**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die einkommensteuerpflichtigen Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er während des Wehrdienstes erhält. Hierbei sind die Einkünfte um die Steuern vom Einkommen sowie um die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und den Beitrag des Arbeitnehmers zur Bundesanstalt für Arbeit zu mindern. Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes sind nach den durchschnittlich auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Einkünften zu ermitteln, wie sie sich aus den für diese Zeit maßgebenden Einkommensteuerbescheiden ergeben. Außer Ansatz bleiben

1. Teile der Einkünfte, soweit sie bei der Gewährung der Wirtschaftsbeihilfe nach § 7 b Abs. 2 bereits angerechnet worden sind;
2. die Einkünfte des Wehrpflichtigen aus seiner Tätigkeit vor der Einberufung, die während des Wehrdienstes eingehen und nicht regelmäßig wiederkehrende feste Vergütungen sind, sofern die Erwerbstätigkeit während des Wehrdienstes ruht.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

## § 12

**Ersatzansprüche**

(1) Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

(2) Der Bund kann von den Trägern der Sozialversicherung entsprechend den §§ 103 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Erstattung verlangen.

**II. Leistungen nach § 2 Nr. 2**

## § 12 a

**Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere**

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten einen Betrag von monatlich 1 600 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich dieser Betrag auf monatlich 2 050 Deutsche Mark.

(2) § 7 b Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 sowie § 8 gelten entsprechend.

## III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4

## § 13

**Verdienstauffallentschädigung**

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 vorliegen, erhalten auf Antrag Verdienstauffallentschädigung. Die Verdienstauffallentschädigung beträgt

- a) für Wehrpflichtige mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne 90 vom Hundert,
- b) für die übrigen Wehrpflichtigen 70 vom Hundert

des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10), jedoch monatlich nicht mehr als 5 200 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe a und 4 100 Deutsche Mark für Wehrpflichtige nach Buchstabe b. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze erhalten auch Wehrpflichtige, die einen Verdienstauffall nicht nachweisen oder nicht haben.

(2) Verdienstauffallentschädigung erhält der Wehrpflichtige nicht, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes fortgeführt wird. In diesem Falle werden angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an Stelle des Wehrpflichtigen tätig werden; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend. Als Mindestbetrag werden die Sätze der als Anlage beigefügten Tabelle gewährt; diese Sätze werden auch gewährt, wenn Aufwendungen nicht nachgewiesen werden oder nicht entstanden sind.

(3) In den Fällen, in denen der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und der Betrieb ruht, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) Beamte, Richter und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 3 nur, soweit dieser höher ist als die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz gewährten Bezüge, Gehälter und Löhne, gemindert um die Steuern vom Einkommen und die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung.

(5) § 8 gilt entsprechend.

## § 13 a

**Verdienstauffallentschädigung bei Wehrdienst von nicht länger als 3 Tagen**

(1) Wehrpflichtige, die Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft von nicht länger als 3 Tagen oder eine Wehrübung von nicht länger als 3 Tagen leisten, erhalten auf Antrag für jeden Werktag, an dem sie mindestens 8 Stunden Wehrdienst (§ 2 des Soldatengesetzes) leisten, Verdienstauffallentschädigung.

(2) Die Verdienstauffallentschädigung wird in Höhe des infolge des Wehrdienstes entfallenden bisherigen Nettoeinkommens (§ 10) gewährt; sie beträgt täglich höchstens 200 Deutsche Mark.

(3) § 8 gilt entsprechend; § 18 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

## IV. Gemeinsame Vorschriften

## § 14

**Ruhen der Leistungen**

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige unter Fortfall der Geld- und Sachbezüge beurlaubt wird, wenn er eigenmächtig die Truppe oder Dienststelle verläßt, ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist oder wenn er eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

## § 15

**Steuerfreiheit**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 7 b und § 13 Abs. 2 und 3.

(2) Aufwendungen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sind insoweit nicht als Sonderausgaben nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 7 gewährt werden.

## § 16

**Überzahlungen**

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

**Dritter Abschnitt****Zuständigkeit und Verfahren**

## § 17

**Zuständigkeit**

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

#### § 18

##### Zahlungsart und Dauer

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

#### § 19

##### Kosten

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

#### § 20

##### Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

(3) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(4) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(5) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

#### §§ 21 und 22

(weggefallen)

### Vierter Abschnitt Sonstige Vorschriften

#### § 23

##### Härteausgleich

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann ein Ausgleich gewährt werden. Hierzu bedarf es des Einvernehmens der obersten Landesbehörde und des Bundesministers der Verteidigung.

(2) In bestimmten Fällen kann der Bundesminister der Verteidigung die Gewährung eines Härteausgleichs allgemein zulassen. In diesen Fällen bedarf es des Einvernehmens mit der obersten Landesbehörde nicht.

#### § 24

##### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 20 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 20 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 20 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

#### § 25

##### Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 6 und 7 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

#### § 26

(Inkrafttreten)

Anlage  
(zu § 13)

Dienstgrad	Monatsbetrag (Tagessatz) – in DM –				
	ledig *)	verheiratet	verheiratet **)		
			ein Kind	zwei Kinder	drei und mehr Kinder
Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	1 035 (34,50)	1 275 (42,50)	1 350 (45)	1 440 (48)	1 545 (51,50)
Obergefreiter	1 050 (35)	1 290 (43)	1 365 (45,50)	1 470 (49)	1 560 (52)
Hauptgefreiter	1 080 (36)	1 305 (43,50)	1 380 (46)	1 485 (49,50)	1 575 (52,50)
Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	1 095 (36,50)	1 335 (44,50)	1 410 (47)	1 500 (50)	1 605 (53,50)
Stabsunteroffizier, Obermaat	1 140 (38)	1 365 (45,50)	1 470 (49)	1 545 (51,50)	1 635 (54,50)
Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	1 200 (40)	1 410 (47)	1 500 (50)	1 605 (53,50)	1 680 (56)
Oberfeldwebel, Oberbootsmann	1 230 (41)	1 440 (48)	1 545 (51,50)	1 635 (54,50)	1 725 (57,50)
Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich	1 290 (43)	1 530 (51)	1 605 (53,50)	1 695 (56,50)	1 800 (60)
Leutnant, Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann	1 380 (46)	1 635 (54,50)	1 725 (57,50)	1 830 (61)	1 920 (64)
Oberleutnant, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann	1 440 (48)	1 740 (58)	1 815 (60,50)	1 920 (64)	2 010 (67)
Hauptmann, Kapitänleutnant	1 605 (53,50)	1 920 (64)	2 025 (67,50)	2 130 (71)	2 220 (74)
Major, Korvettenkapitän, Stabsarzt	1 830 (61)	2 265 (75,50)	2 385 (79,50)	2 460 (82)	2 580 (86)
Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	1 875 (62,50)	2 340 (78)	2 505 (83,50)	2 535 (84,50)	2 655 (88,50)
Oberfeldarzt, Flottillenarzt	2 025 (67,50)	2 535 (84,50)	2 655 (88,50)	2 730 (91)	2 850 (95)
Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt und höhere Dienstgrade	2 190 (73)	2 790 (93)	2 865 (95,50)	2 970 (99)	3 060 (102)

\*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe b.

\*\*) Diesen Satz erhalten auch sonstige Wehrpflichtige im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe a.

**Verordnung  
zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung  
(Hennenhaltungsverordnung)**

**Vom 10. Dezember 1987**

Auf Grund des § 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 16 b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird nach Anhörung der Tierschutzkommission mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Halten von Legehennen in Käfigen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden

1. während einer tierärztlichen Behandlung, soweit nach dem Urteil des Tierarztes im Einzelfall andere Halteanforderungen notwendig sind,
2. bei einem Tierversuch, soweit für den verfolgten Zweck andere Halteanforderungen unerlässlich sind.

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörde, Maßnahmen nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes und nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften anzuordnen, bleibt unberührt.

**§ 2**

**Anforderungen an Käfige und Käfigbatterien**

(1) Hennen dürfen nur in Käfigen gehalten werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Der Käfig muß nach seinem Material, seiner Bauweise und seinem Zustand so beschaffen sein, daß eine Verletzung der Hennen so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist, und daß die Hennen nicht entweichen können.
2. Für jede Henne muß eine uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche von mindestens 450 Quadratzentimetern vorhanden sein. Beträgt das Durchschnittsgewicht der Henne im Käfig mehr als 2 Kilogramm, so muß vom 1. Juli 1989 an für jede Henne eine uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche von mindestens 550 Quadratzentimetern vorhanden sein. Für die Berechnung der Mindestbodenflächen sind diese in der Waagerechten zu messen; hochgezogene Ränder zur Vermeidung von Futterverlusten sind abzuziehen, soweit sie die Bewegungsmöglichkeit der Hennen beeinträchtigen.
3. Die lichte Höhe des Käfigs muß über mindestens 65 vom Hundert der Käfigbodenfläche mindestens 40 Zentimeter und darf an keiner Stelle weniger als 35 Zentimeter betragen.
4. Die Käfigöffnung muß so gestaltet und bemessen sein, daß die Hennen ohne Zufügung von Schmerzen oder Schäden herausgenommen werden können.
5. Der Käfigboden muß so beschaffen sein, daß die Hennen, ohne Schäden an den Ständern zu erleiden, stehen und auftreten können. Besteht der Käfigboden aus

Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

6. Das Gefälle des Käfigbodens darf höchstens 14 vom Hundert betragen.
7. Die uneingeschränkt nutzbare Länge des Futtertrogs muß für jede Henne mindestens 10 Zentimeter betragen; die Länge einer Rinnentränke muß der Länge des Futtertrogs entsprechen. Bei Nippel- oder Bechertränken müssen von jedem Käfig aus mindestens zwei Tränkstellen zugänglich sein.

(2) Käfige, die vor dem 1. Januar 1988 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 425 Quadratzentimeter beträgt. Käfige, die vor dem 1. Juli 1989 in Benutzung genommen worden sind, dürfen abweichend von Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter benutzt werden, wenn die für jede Henne uneingeschränkt benutzbare Käfigbodenfläche mindestens 530 Quadratzentimeter beträgt. Absatz 1 Nr. 3, 6 und 7 ist auf diese Käfige erst vom 1. Januar 1993 an anzuwenden.

(3) Hennen dürfen in Käfigbatterien nur gehalten werden, wenn die Käfige einer Batterie in höchstens drei Etagen übereinander stehen oder wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Überwachung durch unmittelbares Betrachten der Hennen auf allen Etagen sichergestellt ist.

**§ 3**

**Beleuchtung**

Werden Hennen in fensterlosen Ställen oder in Ställen gehalten, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen zu geringen Tageslichteinfalls künstliche Beleuchtung erforderlich ist, so darf eine tägliche Beleuchtungszeit von 16 Stunden nicht überschritten werden. Die Beleuchtung soll im Bereich des Arbeits- und Kontrollganges eine Stärke von mindestens 15 Lux haben; dabei soll jede Henne von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden. Außerhalb der Beleuchtungszeit soll die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux betragen.

**§ 4**

**Stallklima**

(1) Durch Isolation und Ventilation des Stalles muß sichergestellt sein, daß Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Luftfeuchte und Gaskonzentration in einem Bereich gehalten werden, der für die Hennen unschädlich ist.

(2) Die Lüftungsanlage soll so ausgelegt sein, daß die Einhaltung der Mindestluftstraten nach DIN 18 910 – Klima

in geschlossenen Ställen, Stand 1974<sup>1)</sup> – zu jeder Jahreszeit sichergestellt ist. Soweit es zur Erzielung der Mindestluftstraten notwendig ist, ist der Stall mit einer Zwangslüftungsanlage auszustatten.

#### § 5

##### **Fütterung und Pflege**

(1) Für die Fütterung und Pflege der Hennen müssen ausreichend viele Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sein.

(2) Es muß sichergestellt sein, daß eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person das Befinden der Hennen mindestens einmal täglich überprüft. Soweit notwendig, sind unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder Tötung der Hennen zu ergreifen.

(3) Es muß sichergestellt sein, daß alle Hennen täglich Zugang zu geeignetem Futter und jederzeit Zugang zu geeignetem Trinkwasser haben.

(4) Der völlige Entzug von Wasser, Futter oder Licht zur Herbeiführung einer Legepause oder der Zwangsmauser ist verboten.

#### § 6

##### **Überwachung und Wartung der Anlagen, Vorsorge bei Betriebsstörungen**

(1) Beleuchtung und technische Einrichtungen müssen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate in technisch erforderlichen zeitlichen Abständen überprüft werden. Mängel müssen unverzüglich abgestellt werden. Ist dies nicht möglich, so sind bis zur Behebung der Mängel andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Hennen zu treffen. Die Mängel müssen in diesem Fall spätestens behoben werden, wenn die Hennen ausgestallt sind und bevor andere Hennen eingestallt werden.

(2) Für den Fall einer Betriebsstörung muß für ausreichende Frischluftzufuhr, ausreichende Beleuchtung und ausreichende Fütterungs- und Tränkemöglichkeiten gesorgt sein. Für einen Stall, in dem bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Hennen nicht sichergestellt ist, muß ein Notstromaggregat einsatzbereit gehalten werden. Ist ein Stall auf elektrisch betriebene Lüftung angewiesen, so muß für den Fall einer Betriebsstörung eine Alarmanlage vorhanden sein.

(3) Sämtliche Käfigteile, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind jedesmal zwischen dem Ausställen

und dem nächsten Einstellen zu reinigen und zu desinfizieren. Solange Käfige besetzt sind, müssen alle Oberflächen und Anlagen saubergehalten werden.

#### § 7

##### **Aufzeichnungen**

Über die Leistungen der Tiere sowie über das Ergebnis der täglichen Überprüfung der Tierbestände, insbesondere über Zahl und Ursache von Tierverlusten, sind in Tierhaltungen ab 1 000 Legehennen laufend Aufzeichnungen zu machen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß auch andere Legehennenhalter Aufzeichnungen zu machen haben, wenn es im Einzelfall zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### § 8

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes handelt, wer als Halter vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 oder Abs. 3 Hennen in Käfigen oder Käfigbatterien hält, die einer dort festgesetzten Anforderung nicht entsprechen,
2. entgegen § 3 Satz 1 die zulässige tägliche Beleuchtungszeit überschreitet,
3. einer Vorschrift des § 5 Abs. 2 bis 4 über die Fütterung oder Pflege zuwiderhandelt,
4. einer Vorschrift des § 6 über die Überwachung oder Wartung der Anlagen oder über die Vorsorge bei Betriebsstörungen zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 7 Satz 1 oder 3 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Satz 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt.

#### § 9

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 22 des Tierschutzgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 10

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

<sup>1)</sup> Zu beziehen durch Beuth-Vertriebs-GmbH Berlin 30 und Köln 1

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz  
(FRG-Entgeltverordnung)**

**Vom 10. Dezember 1987**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz**

Für 1986 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

**Anlage 5**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Arbeiter  
in DM

Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1986	38 328	34 572	30 876	33 264	20 028	30 840	27 384

**Anlage 7**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Arbeiter  
in DM

Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1986	28 176	26 136	24 828	22 728	17 304	19 344

**Anlage 9**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Angestellten  
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1986	67 200	61 308	45 168	32 760	27 096

**Anlage 11**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten  
der Rentenversicherung der Angestellten  
in DM

Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1986	67 200	48 972	36 468	26 604	22 884

**Anlage 13**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter in der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1986	39 912	34 488	29 040	32 592	28 008

**Anlage 15**

Durchschnittliche Brutto-Jahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte –												
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1986	82 800	69 084	60 048	82 800	79 704	60 888	53 016	82 800	73 464	59 724	46 332	33 300

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1987

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

## Erste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 14. Dezember 1987

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, der §§ 5 und 8 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 5, der §§ 11 und 26 Abs. 1 und 2 sowie des § 46 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 26 Abs. 1 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

### Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ und das Wort „dreitausend“ durch das Wort „viertausend“ ersetzt.
2. § 5 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausführliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Bestimmungsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind. Die Mitglieder dieser Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (\*) kenntlich gemacht.“
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Ebenso bedarf die Ausfuhr von Aschen und Rückständen von Kupfer sowie von Abfällen und Schrott aus Kupfer der Nummern 2620 30 000 und 7404 00 100 bis 7404 00 990 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Spanien der Genehmigung.“
4. § 6 a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird nach dem Wort „nach“ das Wort „den“ eingefügt.
  - b) In den Absätzen 1 und 2 treten an die Stelle der Worte „ist ohne Genehmigung nur zulässig,“ die Worte „bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht,“.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 2, 4 und 5 wird das Wort „Verbrauchsland“ jeweils durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Ausführer hat zur Ausfuhrabfertigung (zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung)

1. der Versandzollstelle jede Ausfuhrsendung unter Vorlage einer Ausführerklärung (Anlage A 1), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), zu stellen und
2. der Ausgangszollstelle die Ausführerklärung abzugeben und ihr die Ausfuhrsendung auf Verlangen zu stellen.

Die Ausführerklärung ist mit einer vom Bundesamt für Wirtschaft zugeteilten Nummer zu versehen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins“ die Worte „der Ausführerklärung“.

7. § 10 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für Ausfuhren im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung ist Ausgangszollstelle

1. für Waren, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) oder im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr nach Anlage II Titel IV Kapitel 1 des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren mit einem deutschen Beförderungspapier nach einem Ausgangsbahnhof im Wirtschaftsgebiet oder nach einem Bahnhof in einem Seehafen oder Zollfreigebiet befördert werden, die den Ausgang überwachende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle, beim Ausgang über ein Zollfreigebiet nach See die Zollstelle des Zollfreigebietes, im Freihafen Hamburg das Freihafenamt,
2. in den übrigen Fällen die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche oder gemeinsame Versandverfahren beginnt (Abgangszollstelle), jedoch bei der Ausfuhr im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr, sofern das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorzulegen ist, die für den Versandbahnhof zuständige Zollstelle.“

8. In § 11 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Ausfuhrschein“ durch die Worte „die Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Worte „des Ausfuhrscheins“ durch die Worte „der Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einen Ausfuhrschein“ durch die Worte „eine Ausfuhrerklärung“ und in Satz 2 die Worte „einem Ausfuhrschein“ durch die Worte „einer Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
  - Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Das Hauptzollamt kann einzelnen Ausführern für im Laufe eines Kalendermonats ausgeführte Waren, die nach demselben Bestimmungsland und für dasselbe Käuferland über dieselbe Ausgangszollstelle mit gleichartigem Beförderungsmittel ausgeführt worden sind, die Abgabe einer Ausfuhrerklärung gestatten.“
  - In Absatz 3 Satz 2 und 4 werden die Worte „Der Ausfuhrschein“ jeweils durch die Worte „Die Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
  - Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „im Ausfuhrschein“ die Worte „in der Ausfuhrerklärung“.
  - In Absatz 2 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins“ die Worte „der Ausfuhrerklärung“.
  - In Absatz 3 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „einen Ausfuhrschein“ die Worte „eine Ausfuhrerklärung“.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Tarif- oder Kapitelnummer“ durch die Worte „Positions- oder Kapitelnummer“ ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Ausfuhrschein“ durch die Worte „die Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
  - In Absatz 4 werden die Worte „im Ausfuhrschein“ durch die Worte „in der Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7)“ die Worte „der Ausfuhrerklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.),“.
  - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Anmeldung von Waren bei der Versandzollstelle durch einen Zulieferer nach § 14 Abs. 1 sinngemäß.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „im Ausfuhrschein“ die Worte „in der Ausfuhrerklärung“.
  - In den Absätzen 2 und 3 treten an die Stelle der Worte „der Ausfuhrschein“ jeweils die Worte „die Ausfuhrerklärung“.
  - In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheines“ die Worte „der Ausfuhrerklärung“.
13. § 16 b wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Bei der Ausfuhr von Waren der Nummern 2707 10 100 bis 2707 50 100, 2707 50 990, 2709 00 000 bis 2710 00 999, 2711 11 000, 2711 12 110, 2711 12 190, 2711 12 990, 2711 13 900, 2711 21 000, 2711 29 000, 2713 11 000 bis 2713 20 000 und 2713 90 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik hat der Ausführer der Ausgangszollstelle bei der Ausgangsabfertigung eine Mineralölaußfuhrmeldung (Anlage A 9), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.), abzugeben.“
  - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausfuhrart“ durch das Wort „Verfahren“ ersetzt und der Wortteil „Verbrauchs-“ gestrichen.
14. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 2 wird das Wort „Verbrauchslandes“ durch das Wort „Bestimmungslandes“ ersetzt.
  - In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle des Wortes „Marktorganisation“ das Wort „Marktorganisationen“.
  - In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „dem Ausfuhrschein“ die Worte „der Ausfuhrerklärung“.
  - In Absatz 4 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins“ die Worte „der Ausfuhrerklärung“.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „6 b“ gestrichen.
  - In Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Nr. 31 wird das Wort „zweitausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.
  - In Absatz 1 Nr. 32 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „eines Ausfuhrscheines“ die Worte „einer Ausfuhrerklärung“.

## 17. § 20 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Feste Brennstoffe der Nummern 2701 11 100 bis 2702 20 000 und 2704 00 190 bis 2704 00 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sind der Versandzollstelle weder zu stellen noch anzumelden.“

## b) In Absatz 2 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „des Ausfuhrscheins eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4)“ die Worte „der Ausfuhrklärung eine Ausfuhrkontrollmeldung für Kohle (Anlage A 4), soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.)“.

## 18. § 20 a Abs. 3 wird wie folgt erfaßt:

„(3) Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Waren im gemeinschaftlichen oder im gemeinsamen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder unter Inanspruchnahme der Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle nach Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG Nr. L 107 S. 1) oder nach Anlage II Titel IV des durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren in der jeweils geltenden Fassung kann der Ausgangszollstelle an Stelle der Kontrollbescheinigung oder der Empfangsbestätigung eine Durchschrift dieser Bescheinigungen zusammen mit der Ausfuhrklärung oder der Versand-Ausfuhrklärung vorgelegt werden.“

## 19. § 20 c wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit K gekennzeichneten Waren (Kaffee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee der Nummern 0901 11 000 bis 0901 22 000 und 2101 10 110 bis 2101 10 990 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) bedarf in Quotenzeiten der Genehmigung. Dies gilt nicht.“

## b) In Absatz 2 treten an die Stelle der Worte „(Beilage zum BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1979)“ die Worte „(Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2896/87 des Rates vom 28. September 1987; ABl. EG Nr. L 276 S. 1)“.

## 20. § 20 d wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste (Anlage AL) mit Kk gekennzeichneten Waren (Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakao-masse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln der Warennummern 1801 00 000 und 1803 10 000 bis 1805 00 000 des Warenver-

zeichnisses für die Außenhandelsstatistik) nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht.“

## b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Kakaopulver, nicht gezuckert (Nr. 1805 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)“ durch die Worte „Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Nummer 1805 00 000 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)“ ersetzt.

## 21. § 20 e Abs. 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der genehmigungsfreien Ausfuhr von

1. Abfällen und Schrott, aus Eisen oder Stahl,
2. Abfallblöcken aus Stahl und
3. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m,

der Nummern 7204 10 000 bis 7204 50 900 und 7302 10 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hat der Ausführer oder Versender, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt, in dem Versandschein oder in dem als Versandschein geltenden Beförderungspapier den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ anzubringen. Werden die Waren nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so ist der Versandzollstelle ein Kontrollexemplar T 5 nach der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission vom 18. September 1987 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen, das in Feld 104 den Vermerk „Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen“ trägt.“

## 22. § 22 wird wie folgt geändert:

## a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Einkaufsland“ die Angabe „(§ 23 Abs. 4)“ eingefügt.

## b) In Absatz 2 Nr. 1 tritt an die Stelle der Angabe „Warennummer 2711 910“ die Angabe „Warennummern 2711 11 000 und 2711 21 000“.

## c) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Schwefelkies (Warennummer 2502 00 000), Schwefel (Warennummer 2503 10 000), Rohphosphat (Warennummern 2510 10 000 und 2510 20 000), natürlichem Natriumborat (Warennummer 2528 10 000), Eisenerzen und ihren Konzentraten sowie Schwefelkiesabbränden (Warennummern 2601 11 000 bis 2601 20 000), Titanschlacke (Warennummer 2620 90 600), Selen (Warennummer 2804 90 000), Ethylen (Warennummer 2901 21 000), Propylen (Warennummer 2901 22 000), Butadien (aus Warennummern 2901 24 000 und 2901 29 100), Cyclohexan (Warennummer 2902 11 000), Benzol (Warennummer 2902 20 900), Toluol (Warennummer 2902 30 900), Styrol (Warennummer 2902 50 000), Silber in Rohform (Warennummern 7106 91 100 und 7106 91 900), Gold in Rohform (Warennummer 7108 12 000), Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium und

Ruthenium in Rohform oder als Pulver (Warennummern 7110 11 000, 7110 21 000, 7110 31 000 und 7110 41 000), Abfällen und Schrott von Edelmetallen (aus Warennummern 7112 10 000 bis 7112 90 000) und Vorstoffen von Nichteisenmetallen der Warennummern 7401 10 000 bis 7402 00 000, 7501 10 000, 7501 20 000 und 7801 99 100 der Einfuhrliste,“.

23. Dem § 23 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Einkaufsland ist das Land, in dem der Gebietsfremde ansässig ist, von dem der Gebietsansässige die Waren erwirbt. Dieses Land gilt auch dann als Einkaufsland, wenn die Waren an einen anderen Gebietsansässigen weiterveräußert werden. Liegt kein Rechtsgeschäft über den Erwerb von Waren zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden vor, so gilt als Einkaufsland das Land, in dem die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, ansässig ist; ist die verfügungsberechtigte Person, die die Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen läßt, im Wirtschaftsgebiet ansässig, so gilt als Einkaufsland das Versendungsland.

(5) Gemeinschaftswaren sind Waren, die

1. unter den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen und die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 2 dieses Vertrages erfüllen oder
2. unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen und sich gemäß diesem Vertrag in der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden.“

24. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. im Falle der Einfuhr von anderen als Gemeinschaftswaren die Rechnung oder sonstige Unterlagen, aus denen das Einkaufs- oder Versendungsland und das Ursprungsland der Waren ersichtlich sind,“.

b) In Absatz 3 Nr. 3 werden das Komma vor dem Wort „oder“ gestrichen und folgende Worte angefügt:

„in den durch Gemeinschaftsrecht geregelten Fällen der zollamtlichen Überwachung entzogen werden oder“.

25. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

„(1) Eine Einfuhrkontrollmeldung ist vorzulegen, wenn die Ware in Spalte 5 der Einfuhrliste mit den Buchstaben „EKM“ gekennzeichnet ist. Die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Ware

1. in Spalte 3 der Einfuhrliste mit einer der Ziffern 01 bis 20 gekennzeichnet ist,
2. ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat und

3. nicht zu Kapitel 27, 85 oder 90 der Einfuhrliste gehört.

Die Mitglieder der genannten Organisation sind in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) mit einem Stern (\*) kenntlich gemacht.

(2) Die Vorlage einer Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Wert der Einfuhrsendung bei Waren, die in Spalte 3 der Einfuhrliste mit den Ziffern 51 bis 54 oder 60 gekennzeichnet sind, einhundert Deutsche Mark, bei anderen Waren fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei der Einfuhr von Saatgut und der zu Kapitel 85 und 90 der Einfuhrliste gehörenden Waren.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Nebensatz angefügt:

„soweit erforderlich mit Ergänzungsblättern (Anlage A ErgBl.)“.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahlenangabe „85, 90 und 92“ durch die Angabe „85 und 90“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 treten an die Stelle der Ziffern „00“ die Worte „einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60“.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird hinter der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

26. § 28 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 treten an die Stelle der Ziffern „00“ die Worte „einer der Ziffern 51 bis 54 oder 60“.

b) In Absatz 7 Satz 4 erster Halbsatz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

27. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „27 a Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch die Angabe „27 a“.

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b werden die Ziffern „00“ durch die Angabe „51 bis 54 oder 60“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Nr. 27 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „dreitausend“ ersetzt.

e) In Absatz 1 Nr. 28 Buchstabe a wird das Wort „fünfhundert“ durch das Wort „eintausend“ ersetzt.

29. § 33 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5208 11 100 bis 5212 25 900 und aus Warennummer 5811 00 000 sowie von Geweben aus synthetischen künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5512 11 000 bis 5516 94 000, 5803 90 300 und 5803 90 500 der Einfuhrliste.“

30. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Einfuhrabfertigung“ das Wort „stichprobenweise“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 Buchstabe b werden die Worte „XII der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 (ABl. EG 1977 Nr. L 38 S. 20)“ durch die Worte „VI der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 (ABl. EG Nr. L 107 S. 1)“ ersetzt.

31. § 35 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „Bei der Einfuhr von Kaffee (Warennummern 0901 11 100 bis 0901 22 000 der Einfuhrliste), von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee (Warennummern 2101 10 110 bis 2101 10 990) ist in Quotenzeiten der Zollstelle mit dem Antrag auf Einfuhrabfertigung ein Ursprungs-, Wiederausfuhr-, Weiterver- sand- oder Transitzeugnis (Kaffeezeugnis) nach Absatz 3 vorzulegen.“
- b) In Absatz 4 Nr. 5 treten an die Stelle der beiden letzten Worte „vorgelegt wird“ die Worte „oder eine Einfuhrückmeldung vorgelegt wird; für die Einfuhrückmeldung gilt Absatz 3 entsprechend“.

32. § 35 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Kakaobohnen, Kakaomasse, Kakaobutter und Kakaopulver (Warennummern 1801 000, 1803 100, 1803 300, 1804 002, 1804 004 und 1805 000 der Einfuhrliste)“ durch die Worte „Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakao- fett und Kakaoöl und Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Warennummern 1801 00 000 und 1803 10 000 bis 1805 00 000 der Einfuhrliste)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „Kakaopulver, nicht gezuckert (Warennummer 1805 000 der Einfuhrliste)“ ersetzt durch die Worte „Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln (Warennummer 1805 00 000 der Einfuhrliste)“.
- c) In Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe cc“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Verbrauchsland“ das Wort „Bestimmungsland“.
- b) Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:  
 „b) im Falle der Versendung aus der Schweiz oder den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Abschrift der Ausfuhrgenehmigung des Versendungslandes“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:  
 „(3) Die Durchfuhr von
1. Aschen und Rückständen von Kupfer,
  2. Abfällen und Schrott, aus Eisen oder Stahl,
  3. Abfallblöcken aus Stahl,
  4. gebrauchten Schienen mit einer Länge von 1,50 m und mehr, jedoch weniger als 2,50 m, und

5. Abfällen und Schrott aus Kupfer

der Nummern 2620 30 000, 7204 10 000 bis 7204 50 900, aus 7302 10 900 und 7404 00 100 bis 7404 00 900 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik bedarf der Genehmigung, wenn

- a) das Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist,
- b) in dem Versendungsland eine Ausfuhrgenehmigung nicht vorgelegen hat und
- c) das Empfangsland ein Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaften ist.“

34. In § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 43 a Satz 2 und § 50 b Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.

35. In § 55 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 wird jeweils das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

36. In § 56 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ und die Worte „auf dem Vordruck“ durch die Worte „mit dem Vordruck“ ersetzt.

37. § 70 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 70

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 1 und 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 5 a Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren oder Unterlagen ausführt,
2. entgegen § 40 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes veräußert,
3. entgegen § 44 Abs. 1 ohne Genehmigung Seeschiffe verchartert,
4. entgegen § 45 Abs. 1 ohne Genehmigung Waren in Schiffe oder Luftfahrzeuge von Gebietsfremden einbaut,
5. entgegen § 45 Abs. 2 ohne Genehmigung nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt,
6. entgegen § 45 Abs. 3 ohne Genehmigung Lizenzen erteilt oder nicht allgemein zugängliche Kenntnisse weitergibt oder
7. entgegen § 38 Abs. 1 Waren durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 44 Abs. 2 ohne Genehmigung beim Abschluß von Frachtverträgen mitwirkt,
2. entgegen § 44 a ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,
3. entgegen § 46 Frachtverträge abschließt oder Seeschiffe chartert oder

4. entgegen § 47 Abs. 1 oder § 49 Abs. 1 ohne Genehmigung dort bezeichnete Rechtsgeschäfte vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 6, 6 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1, §§ 6 b, 20 c Abs. 1 Satz 1 oder § 20 d Abs. 1 Satz 1 ohne Genehmigung Waren ausführt,
2. entgegen § 38 Abs. 3 ohne Genehmigung die dort bezeichneten Waren durchführt oder
3. entgegen § 51 Abs. 1 Zahlungen oder sonstige Leistungen bewirkt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 4 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 einen Genehmigungsbescheid der Genehmigungsstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder entgegen § 3 a einen Genehmigungsbescheid nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
2. als Ausführer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine Ausfuhrsendung der Versand- oder der Ausgangszollstelle nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise stellt,
3. als Ausführer
  - a) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 14 Abs. 2 Satz 1 eine Ausfuhrerklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt abgibt oder
  - b) entgegen § 12 Abs. 1 eine Versand-Ausfuhrklärung oder entgegen § 15 Abs. 5 Satz 1 oder 2 oder § 18 Abs. 4 eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
4. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 3 eine Ausfuhrsendung von dem angegebenen Ort entfernt,
5. als Versender entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Versand-Ausfuhrklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt oder entgegen § 13 Abs. 3 Satz 3 eine weitere Versand-Ausfuhrklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
6. als Dritter entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
7. als Zulieferer entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 eine Versand-Ausfuhrklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
8. als Vertreter des Ausführers entgegen § 16 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Ausfuhrklärung mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt oder eine Versand-Ausfuhrklärung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
9. als Ausführer entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 die Ausfuhrgenehmigung oder entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 die Sammelgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
10. als Ausführer oder Versender entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 die vorgeschriebene schriftliche

Erklärung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,

11. als Ausführer oder Versender entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 oder 3 eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht richtig oder nicht vollständig abgibt,
  12. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 1, ein Ursprungszeugnis oder eine Ursprungserklärung nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht richtigem oder nicht vollständigem Inhalt vorlegt,
  13. als Einführer entgegen § 27 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 a Abs. 1, 3 oder 4 eine Einfuhrkontrollmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 27 a Abs. 5 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt,
  14. als Einführer
    - a) entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, eine Einfuhrerklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 28 a Abs. 8 eine Unterlage nicht vorlegt oder eine zusätzliche Angabe nicht macht oder
    - b) entgegen § 28 a Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  15. als Einführer oder Transithändler
    - a) entgegen § 29 b Abs. 2, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder
    - b) entgegen § 29 b Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 43 a Satz 2, die Einfuhr nicht oder nicht rechtzeitig nachweist,
  16. als Einführer entgegen § 31 Abs. 1 die Einfuhrgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
  17. entgegen §§ 16 b, 50, 50 a, 50 b, 55 bis 63 oder 66 bis 69 ein Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.“
38. Die Länderliste D (Anlage L) wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Länderangabe „Dänemark“ werden die folgenden Worte eingefügt:
 

„Finnland	Lisensivirasto
	Lastenkodinkatu
	00 180 Helsinki
	PL 116, 00 181 Helsinki
	Telefax 69 49 801“.
  - b) Neben der Länderangabe „Luxemburg“ wird die Angabe „B.P. No. 1812“ gestrichen.
  - c) Neben der Länderangabe „Niederlande“ wird die Angabe „B.P. 30003“ gestrichen.
  - d) Neben der Länderangabe „Österreich“ werden die Worte „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Worte „wirtschaftliche Angelegenheiten“ und das Wort „Landstraße“ durch das Wort „Landstraßer“ ersetzt.
  - e) Neben der Länderangabe „Schweiz“ wird das Wort „Volksdepartement“ durch das Wort „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 4,74 DM (3,94 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,54 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

- f) Nach der Länderangabe „Schweiz“ werden die folgenden Worte eingefügt:

„Singapur      Trade Development Board  
                   Controller of Imports and Exports  
                   1 Maritime Square Nr. 10–40  
                   World Trade Center  
                   Telok Blangah Road  
                   0409 Singapore“.

39. Die Länderliste E (Anlage L) wird wie folgt geändert:

- a) Neben der Länderangabe „Niederlande“ wird die Angabe „Postbus 30003“ gestrichen.
- b) Neben der Länderangabe „Schweiz“ wird das Wort „Volksdepartement“ durch das Wort „Volkswirtschaftsdepartement“ ersetzt.

40. Die Anlagen A 1, A 3, A 4, A 7, A 9, A ErgBl. und E 2 erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

41. Die Anlage A 2 entfällt.

42. Die Anlage A 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „dem Ausfuhrschein“ durch die Worte „der Ausfuhrerklärung“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.
- c) Im Antrag auf Ausfuhrgenehmigung wird nach Nummer 11 folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Soweit sich der Antrag auf Kriegswaffenbestandteile bezieht, die unter Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste fallen, versichert der Antragsteller, daß die Ausfuhr nicht im Zusammenhang mit anderen eigenen Lieferungen und nach seiner Kenntnis auch nicht im Zusammenhang mit fremden Lieferungen steht, die zusammen eine Herstellung von Kriegswaffen im Sinne der Kriegswaffenliste – Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz – ermöglichen.“

- d) In den Erläuterungen zu Ziffer 6 und 8 des Antrages auf Ausfuhrgenehmigung wird jeweils das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.

43. In der Anlage A 6 werden die Worte „dem Ausfuhrschein“ durch die Worte „der Ausfuhrerklärung“ ersetzt.

44. In der Anlage T 1 werden in Spalte 7 sowie in den Erläuterungen zum Antrag auf Transithandlungsgenehmigung jeweils das Wort „Verbrauchsland“ durch das Wort „Bestimmungsland“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1987

Der Bundeskanzler  
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft  
 Martin Bangemann

Die Anlagen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Artikel 1 Nr. 40) werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.